

Jugendordnung der FSV Werdohl

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der FSV Werdohl sind alle spielberechtigten Jugendlichen, die gewählten Mitarbeiter/innen sowie die Mannschaftsverantwortlichen der einzelnen Jugendmannschaften lt. Vereinsaufstellung.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die FSV Werdohl - Jugendabteilung - führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Die Aufgaben der FSV Werdohl -Jugendabteilung- sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der FSV Werdohl sind : die Vereinsjugendtage
der Vereinsjugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendtage

1) Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind die höchste Jugendabteilung der FSV Werdohl. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung gemäß § 1.

2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- c) Beratung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahl des Jugendvorstandes
- f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem/der Jugendleiter/in 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsräumen und Aushangkästen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. § 4, Abs. 3 gilt entsprechend.

FSV

5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist

6) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer es wünscht, ist geheim abzustimmen.

7) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die zum Zeitpunkt des Vereinsjugendtages altersgemäß zum C-Juniorenjahrgang oder älteren Jahrgängen gehören, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

1) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertretende (n) Jugendleiter/in
- Stellvertretende (n) Jugendleiter/in
- Kassierer/in
- Geschäftsführer/in
- Sportwart/in als geschäftsführender Jugendvorstand.
- Stellvertretende(r) Kassierer/in
- Stellvertretende(r) Geschäftsführender/in
- 1. stellvertretende(r) Sportwart/in
- 2. stellvertretende(r) Sportwart/in
- Gerätewart/in
- stellvertretende(r) Gerätewart/in
- Pressewart/in
- maximal 12 Beisitzer/innen
- 2 Jugendvertreter/innen, welche z.Zt der Wahl noch spielberechtigten Jugendspieler/innen sind als erweiterter Jugendvorstand.

2) Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Bei Verhinderung oder Ausfall erfolgt gemeinsame Vertretung durch Stellvertreter. Der/die Jugendleiter/in und die Stellvertreter/innen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

3) Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlzeit aus, kann der Jugendvorstand ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Vereinsjugendtag wählen. Scheidet der/die Jugendleiter/in aus, wird durch den Vereinsvorstand eine kommissarische Leitung bis zum nächsten Vereinsjugendtag bestimmt.

4) Im ersten Jahr der Verabschiedung dieser Jugendordnung (2006), werden folgende Vorstandsmitglieder bis zum nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag gewählt:

- Jugendleiter/in
- Geschäftsführer/in
- Sportwart/in
- Stellvertretende(r) Kassierer
- 2. stellvertretende(r) Sportwart/in
- Gerätewart/in
- 1., 3., 5., 7., 9., und 11., Beisitzer
- 2. Jugendvertreter.

5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7) Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der/die Jugendleiter/in kann getrennte Sitzungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Jugendvorstandes einberufen.

8) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Anwendung aller der Jugendabteilung zu fließenden Mittel.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Saisonbeitrag und eine einmalig Registrierungsgebühr bei der Erstanmeldung für jeden aktiven Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Saisonbeitrages und der Registrierungsgebühr bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Beiträgen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern schriftlich durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3) Der Saisonbeitrag wird ausschließlich durch Lastschriftauftrag eingezogen. Die Registrierungsgebühr muss direkt bei der Anmeldung bezahlt werden.
- 4) Von Spieler/in (Erziehungsberechtigten), die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Saisonbeitrag zum Fälligkeitstermin, jeweils 4 Wochen vor Saisonbeginn, eingezogen
- 5) Der/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch den/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu tragen.
- 7) Spieler/in (Erziehungsberechtigten) die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch den/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu tragen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat der/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. den/die Spieler/in (Erziehungsberechtigten) die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnug

Änderungen der Jugendordnug können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.